

2.1 Präsentationsvereinbarung

von Andreas Ritter

Was ist eine Präsentationsvereinbarung?

Im Zusammenhang mit einer sog. Präsentation kommt es in der Regel zum ersten vertraglichen Zusammenwirken zwischen Internet Dienstleister und Kunde. Die sima empfiehlt, Rechte und Pflichten aus diesem Verhältnis in einer gesonderten Vereinbarung, in sich schlüssig und vollständig, festzulegen. Zentrale Punkte einer solchen sog. Präsentationsvereinbarung sind die Definierung eines Präsentationshonorars und die Regelung der Nutzungsrechte an den präsentierten Entwürfen.

Die Präsentationsvereinbarung besteht solange weiter, bis die Parteien sich über die Bedingungen für eine weitere Zusammenarbeit gefunden haben. Kommt es zu keiner weiteren Zusammenarbeit, dauert die Präsentationsvereinbarung auf unbestimmte Zeit fort.

Eine eigenständige Präsentationsvereinbarung ist auch deshalb wichtig, da allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die einem nachmaligen Vertragsverhältnis zugrundegelegt werden können, hier kaum bereits Vertragsbestandteil bilden.

Wann ist der Abschluss einer Präsentationsvereinbarung angezeigt?

Die sima empfiehlt, dass der Internet Dienstleister keine unentgeltlichen Vorleistungen erbringt. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen über die geplanten Aktivitäten soll die Agentur deshalb ein sog. Präsentationshonorar verlangen, das je nach Aufwand gemäss Branchenempfehlung in einer pauschalisierten Grössenordnung zwischen CHF 2'000.-- und CHF 30'000.-- liegt. Der Internet Dienstleister ist gehalten, dem Kunden bei Annahme eines Präsentationsauftrags die Höhe des Präsentationshonorars schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist gemäss Empfehlung der sima mit der Zustellung einer eigentlichen Präsentationsvereinbarung zu verbinden.

Vorschlag für eine Präsentationsvereinbarung

Die sima empfiehlt in der Präsentationsvereinbarung einleitend die Bezugnahme auf das Briefing des Kunden (allenfalls als Anlage beigefügt), auf die Festsetzung des Termins für die vertragsgegenständliche Präsentation sowie auf den Gegenstand der vereinbarten Präsentation. Die Vereinbarung kann je nach Aufgabenstellung mehr oder weniger detaillierte

Vorschläge, die technische Machbarkeit sowie Lösungen, die in den Know-how-Bereich des Internet Dienstleisters fallen, umfassen.

Das sog. Präsentationshonorar, pauschalisiert festgelegt, ist zu definieren. Die sima empfiehlt hier, das Präsentationshonorar später in Anrechnung zu bringen, soweit Vorschläge durch den Internet Dienstleister zur Ausführung gelangen. Der Vollständigkeit halber gehört ausgeführt, dass Drittkosten und Spesen nicht vom benannten Honorar umfasst sind.

Die sima empfiehlt die Aufnahme einer separaten Klausel betreffend die Nutzungsrechte. Darin ist klar zu regeln, dass mit der blossen Präsentation keinerlei Nutzungsrechte an der vom Internet Dienstleister erarbeiteten Leistungen an den Kunden übergehen. Zu diesem Zwecke wird weiter empfohlen, auf allen abgegebenen Unterlagen einen Copyright-Vermerk des Internet Dienstleisters anzubringen (ausreichend ist zu diesem Zweck: © [Jahr][Name des Dienstleistungsunternehmens]) und die präsentierten Unterlagen zu allfälligen späteren Beweis Zwecken aufzubewahren.

In eine Präsentationsvereinbarung gehören weiter eine Geheimhaltungsklausel sowie die Festschreibung des Gerichtsstands am Geschäftsdomizil des Internet Dienstleisters und (bei internationalen Verhältnissen) die Festlegung des anwendbaren Rechts.

Optional kann die Festschreibung der Immaterialgüterrechte beim Internet Dienstleister sowie die Geheimhaltungsklausel mit der Vereinbarung einer Konventionalstrafe gesichert werden.

Vorschlag für eine Präsentationsvereinbarung

Präsentationsvereinbarung

zwischen

Kunde (Firma, Adresse, vertreten durch)

und

Agentur (Firma, Adresse, vertreten durch)

Basierend auf dem Briefing der „XX“ vom XX (gemäss Anhang od. im einzelnen ausgeführt) für die auf „XX“ festgesetzte Präsentation (allenfalls nähere Ausführungen zum Präsentationsgegenstand)

vereinbaren die Parteien was folgt:

- 1.** Das Honorar für die Präsentation des Projektes (nach "Präsentationshonorar" beträgt CHF Soweit Vorschläge durch den Internet Dienstleister aus dieser Präsentation im Rahmen einer weiterführenden Zusammenarbeit zur Ausführung gelangen, ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

Kosten Dritter und Reisespesen sind nicht im Präsentationshonorar enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen werden gesondert abgesprochen.

- 2.** Das Präsentationshonorar umfasst keine Übertragung von Immaterialgüterrechten bzw. Nutzungsrechten an den präsentierten vom Internet Dienstleister erarbeiteten immateriellen Leistungen, von Werken bzw. von Know-how (nachf. Rechte) auf den Kunden. Bis zur Einigung über die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit verbleiben sämtliche Rechte vollumfänglich beim Internet Dienstleister.

Die anlässlich der Präsentation ausgehändigten Unterlagen dürfen vom Kunden nur im Falle einer weiteren Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes „X“ weiterverwendet werden.

Kommt es zu keiner weiterführenden Zusammenarbeit, so verpflichtet sich der Internet Dienstleister im Gegenzug, die speziell für den Kunden erarbeiteten und präsentierten Leistungen/Werke nicht in derselben Form für andere Kunden einzusetzen.

- 3.** Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Präsentation erhaltenen Informationen geheimzuhalten, diese nicht weiterzuerbreiten, weder teilweise noch ganz an Dritte weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Dritte zu verwenden, ohne vorher die schriftliche Zustimmung des Internet Dienstleisters eingeholt zu haben. Sämtliche Mitarbeiter des Kunden, die für das Projekt „X“ beigezogen werden, müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert werden und sind in diese Verpflichtung in geeigneter Weise einzubinden.

4. **[Optional]** Im Falle der Verletzung von Ziff. 2 (Rechte) und Ziff. 3 (Geheimhaltung) dieser Vereinbarung wird für jede Verletzungshandlung eine Konventionalstrafe von CHF 20'000.-- sofort fällig. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

5. Für Streitigkeiten gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand das Geschäftsdomizil des Internet Dienstleisters. Der Internet Dienstleister ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen. Anwendbar ist schweizerisches Recht **[im internationalen Verhältnis]**.

(Ort, Datum)

Der Kunde:

Die Agentur:

17.1., 1.2.00/AR